

**Einwohnerinformation zur Sitzung 02/2024 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 26.02.2024 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2024
2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
3. Auftragserteilung Forsteinrichtungswerk
4. Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes
5. Verkehrssituation Hauptstraße
6. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2024
2. Verpachtung Feldflächen
3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 02/2024 am 26.02.2024

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2024

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 ist den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt worden. Linda Gumm erläutert den Entwurf des doppischen Haushaltsplanes im Einzelnen.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

| | 2024 | | 2025 | |
|---|------------|------|------------|------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 972.080,00 | Euro | 984.570,00 | Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 897.210,00 | Euro | 890.180,00 | Euro |
| das Jahresergebnis auf | 74.870,00 | Euro | 94.390,00 | Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | | | | |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 115.830,00 | Euro | 137.540,00 | Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 60.000,00 | Euro | 120.000,00 | Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 35.000,00 | Euro | 155.000,00 | Euro |
| der Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit auf | 25.000,00 | Euro | -35.000,00 | Euro |
| der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf | 140.830,00 | Euro | 102.540,00 | Euro |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird festgesetzt für

| | 2024 | | 2025 | |
|------------------------|------|------|------|------|
| zinslose Kredite auf | 0,00 | Euro | 0,00 | Euro |
| verzinsten Kredite auf | 0,00 | Euro | 0,00 | Euro |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Steuersätze

Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

| | 2024 | 2025 |
|---------------------|----------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 345 v.H. | 345 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 465 v.H. | 465 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 380 v.H. | 380 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

| | | |
|---------------------------|----------|----------|
| - für den ersten Hund | 40 Euro | 40 Euro |
| - für den zweiten Hund | 70 Euro | 70 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 108 Euro | 108 Euro |

Für gefährliche Hunde werden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------------------|----------|----------|
| - für den ersten Hund | 240 Euro | 240 Euro |
| - für den zweiten Hund | 360 Euro | 360 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 480 Euro | 480 Euro |

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Entgelte für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, werden wie folgt festgesetzt:

| | 2024 | | 2025 | |
|-----------------------------------|------------------------|------------|------------------------|------------|
| | Einheimische | Auswärtige | Einheimische | Auswärtige |
| 1. Grabnutzungsentgelte | | | | |
| -Wahleinselgrab | 200 € | 600 € | 200 € | 600 € |
| -Wahldoppelgrab | 400 € | 1.000 € | 400 € | 1.000 € |
| -Wiesengrabstätte Erdbestattung | 1.200 € | 1.500 € | 1.200 € | 1.500 € |
| -Wiesengrabstätte Urnenbestattung | 800 € | 1.000 € | 800 € | 1.000 € |
| -Reihen- und Urnenreihengrab | 50 € | 200 € | 50 € | 200 € |
| | je Urne und Reihengrab | | je Urne und Reihengrab | |
| -Urnenwahlgrab | 150 € | 200 € | 150 € | 200 € |
| -Anonyme Urnengrabstätte | 50 € | 200 € | 50 € | 200 € |
| 2. Bestattungsgebühren | | | | |
| -je Reihen- und Wahlgrab | 450 € | 700 € | 450 € | 700 € |
| -Urnengrab | 200 € | 350 € | 200 € | 350 € |

Die Ortsgemeinde Holzbach beabsichtigt eine Friedhofsgebührensatzung zu erlassen. Die Festsetzungen in § 5 treten mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Zusatzinformation für privatrechtlich geregelte Benutzungen:

| Gemeindehaus | 2024 | | 2025 | |
|---|-----------------|-------|-----------------|-------|
| | 1.Tag | 2.Tag | 1.Tag | 2.Tag |
| Für Einheimische | | | | |
| Saal Erdgeschoss private Feiern u. ä. | 125 € | 60 € | 125 € | 60 € |
| Saal Erdgeschoss öffentliche Veranstaltungen | 210 € | 75 € | 210 € | 75 € |
| Saal Erdgeschoss, stundenweise Nutzung | 20 € pro Stunde | | 20 € pro Stunde | |
| Benutzung der Küche private Feiern | 60 € | 30 € | 60 € | 30 € |
| Benutzung der Küche öffentliche Veranstaltungen | 60 € | 30 € | 60 € | 30 € |
| Beerdigung inklusive Küche und Reinigung | 155 € | | 155 € | |
| Kleiner Saal Erdgeschoß ohne Küche | 75 € | 40 € | 75 € | 40 € |
| Saal - Obergeschoß | 65 € | 40 € | 65 € | 40 € |
| Bar | 50 € | 20 € | 50 € | 20 € |
| Bar und Küche | 70 € | 40 € | 70 € | 40 € |
| Tagungsraum im UG mit Küche und Reinigung | 95 € | 60 € | 95 € | 60 € |
| Beamertechnik | 30 € pro Tag | | 30 € pro Tag | |
| Stromkosten betragen 0,50 € pro kW | | | | |
| Reinigungskosten gemäß Nutzungsvertrag | | | | |
| | | | | |
| Für Auswärtige | | | | |
| Saal Erdgeschoss private Feiern u. ä. | 205 € | 120 € | 205 € | 120 € |
| Saal Erdgeschoss öffentliche Veranstaltungen | 305 € | 150 € | 305 € | 150 € |
| Saal Erdgeschoss, stundenweise Nutzung | 20 € pro Stunde | | 20 € pro Stunde | |
| Benutzung der Küche private Feiern | 110 € | 80 € | 110 € | 80 € |
| Benutzung der Küche öffentliche Veranstaltungen | 110 € | 80 € | 110 € | 80 € |
| Beerdigung inklusive Küche und Reinigung | 255 € | | 255 € | |
| Kleiner Saal Erdgeschoß ohne Küche | 135 € | 100 € | 135 € | 100 € |
| Saal - Obergeschoß | 105 € | 70 € | 105 € | 70 € |
| Bar | 90 € | 40 € | 90 € | 40 € |
| Bar und Küche | 130 € | 60 € | 130 € | 60 € |
| Tagungsraum im UG mit Küche und Reinigung | 155 € | 120 € | 155 € | 120 € |
| Beamertechnik | 30 € pro Tag | | 30 € pro Tag | |
| Stromkosten betragen 0,50 € pro kW | | | | |
| Reinigungskosten gemäß Nutzungsvertrag | | | | |
| | | | | |
| Grillhütte (für Einheimische und Auswärtige) | pro Tag 40 € | | pro Tag 40 € | |
| Stromkosten betragen 0,70 € pro kW | | | | |

Die Ortsgemeinde beabsichtigt für die Vermietung des Gemeindehauses und der Grillhütte eine Benutzungsgebührenordnung zu erlassen. Die Festsetzungen in § 5 treten mit Inkrafttreten der Benutzungsgebührenordnung außer Kraft.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 4.348.984 € Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 4.351.934 € und zum 31.12.2024 4.426.804 €.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach beschließt die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 3. Auftragserteilung Forsteinrichtungswerk

Unter „Forsteinrichtung“ versteht man einen Betriebsplan für den Wald eines Eigentümers, der Informationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in den nächsten 10 Jahren zusammenfasst. Er ist u. a. die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Forsteinrichtung enthält in digitaler und analoger Form Grafikinformationen zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung und zur Infrastruktur sowie eine schriftliche Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, der Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

Gemäß § 7 Landeswaldgesetz sind für einen Gemeindewald mit über 50 ha reduzierter Holzbodenfläche Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Diese werden nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch Landesforsten Rheinland-Pfalz oder durch private Sachverständige aufgestellt. Soll ein privater Sachverständiger mit der Forsteinrichtung beauftragt werden, werden die Nettokosten zu 100 % gefördert, wenn vorher ein Vergabeverfahren erfolgt ist. Die Kommune zahlt lediglich die Umsatzsteuer selber. Bei einer Beauftragung von Landesforsten ist die Durchführung kostenfrei.

Der Sachverhalt wurde vom Feld- und Waldausschuss im Rahmen einer Ausschusssitzung am 20.02.2024 beraten. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Neuaufstellung des Betriebsplanes (= Forsteinrichtung) zu beschließen und Landesforsten Rheinland-Pfalz mit der Durchführung der Forsteinrichtung zu beauftragen.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Neuaufstellung des Betriebsplanes (= Forsteinrichtung).
2. Der Gemeinderat entscheidet sich für die Durchführung der Forsteinrichtung durch Landesforsten Rheinland-Pfalz.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Kostenübernahme für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes

Nach den geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ist vor der Aufnahme eines Kindes in eine „ortsfremde“ Kindertagesstätte (KiTa) das Einvernehmen zwischen der KiTa-Verwaltung, der Wohnortgemeinde des Kindes und der Sitzgemeinde der KiTa herzustellen. Dieses Einvernehmen setzt unter anderem voraus, dass die Wohnortgemeinde des Kindes die durch die KiTa-Nutzung entstehenden Kosten übernimmt.

In 2020 und in 2021 hat ein Kind mit Wohnsitz in Holzbach die KiTa Weltentdecker in Simmern besucht. Die Familie des Kindes hat ab 2020 in Simmern ein Einfamilienhaus zur Selbstnutzung hergestellt. Wegen der geplanten Wohnsitzverlegung nach Simmern war es Wunsch der Eltern, dass ihr Kind bereits ab 2020 die KiTa in Simmern besucht. Ein entsprechender Beschluss unseres Gemeinderates, durch den dem Besuch des Kindes in einer Simmerner KiTa in 2020 bzw. 2021 zugestimmt wurde, liegt allerdings nicht vor.

Nach den vorliegenden Betriebskostenabrechnungen für die KiTa Weltentdecker in Simmern entfallen Umlagebeiträge in Höhe von 2.452,01 € (2 Kindermonate in 2020) und 1.567,82 € (12 Kindermonate in 2021) auf die vorgenannte KiTa-Nutzung durch ein Kind mit Wohnsitz in Holzbach. In der letzten vorliegenden Betriebskostenabrechnung für die KiTa Soonwaldräuber in Tiefenbach (Kalenderjahr 2019) wurde für 12 Kindermonate ein Umlagebeitrag von 1.101,11 € ermittelt. Die deutlich unterschiedlich hohen Umlagebeträge der KiTa Weltentdecker für 2020 und 2021 resultieren daraus, dass mit der Inbetriebnahme in 2020 viele für den Betrieb notwendige Ausstattungsgegenstände angeschafft worden sind. Eine ähnliche Situation bestand in der KiTa Soonwaldräuber im Jahre 2023. Hier sind die Betriebskosten 2023 überdurchschnittlich hoch, da Ausstattungsgegenstände für die neu hergestellte Mensa angeschafft worden sind.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt einer Übernahme der Betriebskosten für die KiTa Weltentdecker in Simmern in Höhe von 2.452,01 € für 2020 und in Höhe von 1.567,82 € für zu 2021 zu.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Verkehrssituation Hauptstraße

In der Einwohnerfragestunde am 22.01.2024 wurde vorgeschlagen, sich mit den nachstehenden 12 Maßnahmen zu befassen und deren Umsetzung zu veranlassen. Im Vorfeld der heutigen Sitzung wurde die Verbandsgemeindeverwaltung (VG) gebeten zur Machbarkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie zur Vorgehensweise bei einer eventuellen Maßnahmenumsetzung Stellung zu nehmen; diese inzwischen vorliegenden Stellungnahmen sind ebenfalls nachstehend dargestellt.

1. Permanente Messung und Auswertung in beiden Richtungen am südlichen Ortsausgang und am Gemeindehaus

Stellungnahme VG: Permanente Geschwindigkeitsmessungen können durch die Ortsgemeinde mit Geschwindigkeitsmessanzeigen selbst veranlasst werden.

Der Vorsitzende informiert, dass die beiden vorhandenen Geräte zur Geschwindigkeitsmessung für 1,3 T€ technisch ergänzt werden könnten, um entsprechende Auswertungsdaten aufzuzeichnen. Ferner informiert er, dass die Anschaffung von zwei weiteren Geräten zur Geschwindigkeitsmessung (inklusive Auswertungstechnik) Kosten von 5,0 T€ verursacht.

Beschlussvorschlag a)

Der Gemeinderat beschließt, die Technik der beiden vorhandenen Geräte zur Geschwindigkeitsmessung zu ergänzen, damit künftig Auswertungsdaten aufgezeichnet werden können (Kosten 1,3 T€).

Abstimmungsergebnis: zwei Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimme, eine Enthaltung

Beschlussvorschlag b)

Der Gemeinderat beschließt, zwei Geräte zur Geschwindigkeitsmessung inklusive Auswertungstechnik anzuschaffen (Kosten 5,0 T€).

Abstimmungsergebnis: vier Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimme, eine Enthaltung

2. Parkbuchten und Kübel zur Verkehrsberuhigung an beiden Ortseingängen und -ausgängen

Stellungnahme VG: Parkbuchten stellen Verkehrszeichen im Sinne der StVO dar und werden aus diesem Grund seitens der Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Als Verkehrsberuhigungen wurden bereits Fahrbahnverswenkungen seitens des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) installiert. Von „Kübeln“ rät der LBM grundsätzlich aufgrund eines erhöhten Gefährdungspotenzials ab. Da es sich um eine Landesstraße handelt, ist der LBM darüber hinaus Straßenbau- lastträger, weshalb jegliche Anordnungen mit diesem abgestimmt werden müssen.

Es besteht bei den Ratsmitgliedern Einvernehmen darüber, dass derzeit keine entsprechenden Forderungen bzw. Vorschläge an den LBM adressiert werden sollen.

3. 30er Zone im Ortskern

Stellungnahme VG: Auf Gemeindestraßen können Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde angeordnet werden. Laut StVO ist die Anordnung solcher Zonen für klassifizierte Straßen (z. B. Landesstraße) nicht möglich.

Beschlussvorschlag a)

Der Gemeinderat fordert den LBM auf, für die L108 innerhalb der Ortslage eine Tempo 30-Zone anzuordnen. Diese Forderung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der in 2023 von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführten Verkehrsmessung bzw. die dort festgestellte hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Ersatzweise sollte zumindest im Bereich der Bushaltestelle in der Ortsmitte eine Tempo 30-Zone angeordnet werden. Der Bereich der Bushaltestelle ist für die bestehenden Unfallrisiken insbesondere wegen der großen Zahl an Kindern, die mit dem öffentlichen Nahverkehr zum Kindergarten und zu den Schulen sowie von dort nach Hause gebracht werden, von besonderer Bedeutung.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Beschlussvorschlag b)

Der Gemeinderat hält es nicht für angebracht Tempo 30-Zone auf Gemeindestraßen anzuordnen.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

4. Ersetzen der „70er“ Schildes vor der S-Kurve am südlichen Ortseingang durch ein „50er“ Schild

Stellungnahme VG: Beschilderungen, welche klassifizierte Straßen außerhalb der Ortslage betreffen, sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen und werden auch von dieser angeordnet.

Beschlussvorschlag a)

Der Gemeinderat fordert den LBM auf, dass „70er-Schild“ der L108 vor der S-Kurve (Fahrbahnverschwenkung) am südlichen Ortseingang durch ein „50er-Schild“ zu ersetzen. Diese Forderung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der in 2023 von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführten Verkehrsmessung bzw. die dort festgestellte hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen und ferner auf die zahlreichen Verkehrsunfälle in dieser S-Kurve innerhalb der letzten Jahre. Da bei diesen Verkehrsunfällen grundsätzlich keine erheblichen Personenschäden aufgetreten sind, wurden diese Unfälle erfahrungsgemäß in keiner Unfallstatistik erfasst.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Beschlussvorschlag b)

Der Gemeinderat fordert den LBM auf, zwischen dem nördlichen Ortseingang / -ausgang und dem Friedhof für die L108 eine „70er-Zone“ anzuordnen. Diese Forderung resultiert aus dem Kraftfahrzeugan- und -abfahrtsverkehr des örtlichen Friedhofs bzw. der hieraus resultierenden Unfallrisiken; insbesondere der aus der Ortslage kommende Straßenverkehr ist beim Verlassen des Friedhofparkplatzes nur sehr eingeschränkt einsehbar. Ferner stützt sich die Forderung auf die Ergebnisse der in 2023 von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführten Verkehrsmessung bzw. die dort festgestellte hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

5. Dauerblitzer 50 am südlichen Ortsein- / -ausgang mit Messung in beide Richtungen

Stellungnahme VG: Die Entscheidung über die Einrichtung eines „Dauerblitzers“ wird vom Innenministerium getroffen. Entscheidungsgründe richten sich grundsätzlich nach Geschwindigkeiten, Gefahrenstelle, Unfallhäufigkeiten, etc.

Es besteht bei den Ratsmitgliedern Einvernehmen darüber, dass derzeit keine entsprechenden Forderungen bzw. Vorschläge an den LBM adressiert werden sollen.

6. Dauerblitzer 30 am Gemeindehaus mit Messung in beide Richtungen

Stellungnahme VG: Die Entscheidung über die Einrichtung eines „Dauerblitzers“ wird vom Innenministerium getroffen. Entscheidungsgründe richten sich grundsätzlich nach Geschwindigkeiten, Gefahrenstelle, Unfallhäufigkeiten, etc.

Es besteht bei den Ratsmitgliedern Einvernehmen darüber, dass derzeit keine entsprechenden Forderungen bzw. Vorschläge an den LBM adressiert werden sollen.

7. Regelmäßige mobile Blitzer

Stellungnahme VG: Die Ortsdurchfahrt Holzbach ist als Kontrollpunkt vermerkt und wird, unter Berücksichtigung aller Ortsgemeinden, unsererseits kontrolliert.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fordert die VG auf, in der Ortslage von Holzbach an der L108 mehrmals jährlich mobile Blitzer einzusetzen und die Messungen insbesondere in verkehrsintensiven Zeiten durchzuführen (Berufsverkehr). Die Forderung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der in 2023 von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführte Verkehrsmessung bzw. die dort festgestellte hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Abstimmungsergebnis: fünf Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, vier Enthaltungen

8. Verbreiterung des Bürgersteigs gegenüber Gemeindehaus südlich der Haltestelle

Stellungnahme VG: Hinsichtlich der möglichen Verbreiterung des Gehwegs wäre dies mit hiesigen Bauamt sowie LBM abzustimmen.

Es besteht bei den Ratsmitgliedern Einvernehmen darüber, dass derzeit keine entsprechenden Forderungen bzw. Vorschläge an den LBM adressiert werden sollen.

9. Sperrung des Schwerlast-Durchgangsverkehrs mit „Anlieger frei“. LKW von Tiefenbach, Sargenroth, Mengerschied oder Gemünden sollen an Riesweiler vorbei die B50 nehmen, statt durch Holzbach zu fahren, auch wenn sie dann die B50 westwärts weiterfahren.

Stellungnahme VG: Überörtlicher Verkehr wird durch den LBM betreut. Die Sperrung für den Schwerlastverkehr müsste beantragt werden.

Es besteht bei den Ratsmitgliedern Einvernehmen darüber, dass in einem ersten Schritt weitere Informationen zu dieser Thematik eingeholt werden sollen (z. B. Welcher Schwerlastverkehr darf die B50 nutzen?) und die Gemeinde mögliche Beschränkungen des Durchgangsverkehrs mit dem LBM erörtert.

10. Tempo 30 im ganzen Ort für den verbleibenden Schwerlastverkehr

Stellungnahme VG: Abhängig von Punkt 9. Sonst auch nach Prüfung und Abstimmung mit dem LBM wegen klassifizierter Straße.

Siehe hierzu Maßnahme Nr. 3 und Nr. 9.

11. Zebrastreifen am Gemeindehaus

Stellungnahme VG: Zebrastreifen sind ebenfalls Verkehrszeichen und bedürfen wie jedes andere Verkehrszeichen einer Prüfung sowie der Rücksprache mit dem LBM aufgrund der Straßenbaulast.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat fordert den LBM auf, im Bereich der Bushaltestelle in der Ortsmitte einen Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) herzustellen. Diese Forderung resultiert aus der großen Zahl an Kindern, die mit dem öffentlichen Nahverkehr zum Kindergarten und zu den Schulen sowie von dort nach Hause gebracht werden. Ferner stützt sich die Forderung auf die Ergebnisse der in 2023 von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführten Verkehrsmessung bzw. die dort festgestellte hohe Zahl von Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

12. Holzbach soll der Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" (<https://lebenswerte-staedte.de/de/staedte-und-gemeinden-der-initiative.html>) beitreten

Stellungnahme VG: Der Initiative kann seitens der Ortsgemeinde beigetreten werden. „Durch formlose Erklärung eines politischen Verantwortlichen“.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Holzbach der Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" beitrifft.

Abstimmungsergebnis: eine Ja-Stimme, vier Nein-Stimmen, fünf Enthaltungen

Top. 6. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 02/2024 am 26.02.2024

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.01.2024

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 22.01.2024 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Verpachtung Feldflächen

In den letzten Jahren wurde auf einigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Dauergrünlandflächen von Holzbacher Bürgern Heu geerntet. Es handelte sich jeweils um Grünlandflächen, die wegen ihrer Größe bzw. ihres Zuschnitts nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und infolgedessen bislang nicht verpachtet werden konnten. Die Bewirtschaftung dieser Grundstücke durch die Ortsgemeinde beschränkte sich darauf, Unternehmen mit dem Mulchen der Flächen oder der Abfuhr des Grasschnitts zu beauftragen; wegen dieser extensiven Nutzung erhielt die Gemeinde jährlich eine finanzielle Förderung. Inzwischen hat ein Landwirt gegenüber der Gemeindeverwaltung sein Interesse an der Pacht einiger Dauergrünlandflächen bekundet. Durch die Verpachtung dieser Flächen bzw. dem damit einhergehenden Verzicht auf deren Bewirtschaftung durch Gemeinde würden sich die jährlichen Fördermitteleinnahmen der Gemeinde um etwa 200 € je Hektar reduzieren.

Der Sachverhalt wurde vom Feld- und Waldausschuss im Rahmen einer Ausschusssitzung am 20.02.2024 beraten. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die vorgenannten Grünlandflächen zu einem Preis von 200 € je Hektar an den interessierten Landwirt zu verpachten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die nachgenannten Grünlandflächen bis auf weiteres zu einem Preis von 200 € je Hektar zu verpachten.

- Flur 6 Nr. 223 Am Landgraben, Teilfläche von 0,2357 ha Grünland
- Flur 6 Nr. 91-1 In der Wahlbach, Teilfläche von 0,1500 ha Grünland
- Flur 3 Nr. 158 Am Wirbelhof, 0,4195 ha Grünland
- Flur 3 Nr. 192 In der Rheinbach, Teilfläche von 0,5775 ha Grünland

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Holzbach, 27.02.2024

Ortsbürgermeister

Heinz-Jürgen Scherer